4.4.3. Maßnahmen beim Betreten

Grundregeln:

- SG/VH müssen ständig im Blickfeld sein und beobachtet werden. Rücken frei halten!
- Sichernder SV-Angehöriger bleibt im Türrahmen stehen. Er hat dabei
 - den anderen SV-Angehörigen sowie die SG/VH ständig im Auge zu behalten;
 - den Verwahr bereich zu sichern bzw. Verbindung zu anderen Sicherungsposten zu halten und
 - bereit zu sein, bei Gefahr im Verzüge die erforderliche Unterstützung zu leisten bzw. den Notrufmelder auszulösen.

4.5. Durchführung von Sicherheitskontrollen in Verwahr-, Aufenthalts- und Produktionsräumen

Die genaue Kenntnis des Ziels der Sicherheitskontrollen und die abstrichlose Durchsetzung der Festlegungen in den Kontrolleitfäden sind Voraussetzung für ihren Erfolg (s. dazu auch Anl. 11).

Es sind zu unterscheiden:

- Φ Kontrollen des ordnungsgemäßen Zustands der Sicherungsanlagen;
- Φ Durchsuchung von Räumen nach verbotenen Gegenständen.

Sicherheitskontrollen können offen oder gedeckt durchgeführt werden. Über jede Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen.

- Kontrollen **nicht** im Beisein SG/VH vornehmen.
- Sicherheitskontrollen für SG/VH unverhofft durchführen.
- Im Umgang mit den persönlichen Sachen der SG/VH muß sich die Achtung der Menschenwürde und Persönlichkeit widerspiegeln. Die allgemeinen Grundsätze der Hygiene sind zu wahren.
- Die Funktionstüchtigkeit von Notrufanlagen wird nur auf gesonderte Weisung überprüft.
- Vor Kontrollen in Produktionsräumen ist zu überprüfen, inwieweit eine Absprache mit den Betriebsangehörigen notwendig ist.

Einzelmaßnahmen:

- Durchsuchung eines Raums systematisch vornehmen und von einer Seite aus beginnen.
- Gründlichkeit ist ein Zeichen des Verantwortungsbewußtseins! Nichts auslassen, nichts übersehen!